

18.11.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4641 vom 14. Oktober 2024
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD
Drucksache 18/11043

Welche Erkenntnisse hat die Fach- und Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention nach 18 Monaten gewonnen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Kampf gegen Gewalt an Frauen und Mädchen ist eine staatliche Aufgabe, zu der sich die Bundesrepublik Deutschland in der Istanbul-Konvention verpflichtet hat. Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt bei diesem Thema seit vielen Jahren eine Vorreiter-Rolle ein. Doch auch in Nordrhein-Westfalen gibt es Schutzlücken, gerade in ländlichen Räumen. Die existierenden Frauenhäuser sind landesweit so stark ausgelastet, dass betroffene Frauen in ihrer Notlage teilweise weite Wege in Kauf nehmen müssen, um einen freien Platz in einem Frauenhaus zu finden. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 4303 (Drucksache 18/10760) räumt die Landesregierung ein, dass auf eine Neuaufnahme in ein Frauenhaus etwa drei Abweisungen ausgesprochen werden müssen.

Die Landesregierung hatte bereits in der 17. Legislaturperiode durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter Ministerin Ina Scharrenbach eine „Bedarfsanalyse des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen“ in Auftrag gegeben. Entgegen der eigentlichen Intention lieferte diese Bedarfsanalyse leider keine Erkenntnisse über den quantitativen und räumlichen Bedarf an weiteren Frauenhausplätzen und Frauenberatungsstellen.

Deshalb wunderte es nicht, dass die Nachfolge-Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode als Ziel formulierte, bestehende Schutzlücken zu identifizieren und schließen zu wollen. In ihrer Vorstellung der politischen Schwerpunkte für diese Legislaturperiode formulierte Ministerin Josefine Paul in ihrem Sprechzettel hierzu: „Wir werden das tun, indem wir den Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit einer Koordinierungsstelle auf Landesebene begleiten und den Ausbau der Frauenhilfeinfrastruktur gerade im ländlichen Raum weiter vorantreiben. Genau das haben wir uns im Koalitionsvertrag vorgenommen und genau deshalb werden wir zügig neue Frauenhäuser in die Landesförderung aufnehmen, regionale Lücken bei den landesgeförderten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt schließen und den Zugang zu einfachen, niedrigschwelligen Schutzangeboten für von Gewalt betroffene Frauen beibehalten. Beim Ausbau der Schutzangebote werden wir auch die Bedarfe von Frauen in den Blick nehmen, die aufgrund von Besonderheiten in ihrer Biografie wie Flucht und Migration oder aufgrund seelischer und körperlicher Beeinträchtigung ein besonderes Risiko haben Opfer von Gewalt zu werden.“ (Vorlage 18/205, S. 4)

Datum des Originals: 18.11.2024/Ausgegeben: 22.11.2024

In der Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 16.03.2023 berichtete Ministerin Paul über die Einrichtung der Fach- und Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention als eigenständiges Referat innerhalb der Abteilung Gleichstellung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Die Koordinierungsstelle sollte noch im ersten Halbjahr 2023 die Arbeit aufnehmen (vgl. Vorlage 18/949).

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 4641 mit Schreiben vom 18. November 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention wurde im ersten Quartal 2023 als eigenständiges Referat innerhalb der Abteilung Gleichstellung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration neu eingerichtet. Das Referat befand sich zunächst im Aufbau und ist seit dem 18.11.2023 vollständig besetzt (vgl. Vorlage 18/949, Bericht der Landesregierung zur Einrichtung der Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention für die Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 16. März 2023). Aufgabe der Fach- und Koordinierungsstelle ist u. a. die Identifikation von Versorgungslücken und die qualitative wie strukturelle Weiterentwicklung der Frauenunterstützungsinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen durch Steuerung und Begleitung von Projekten und Maßnahmen.

1. ***Welche Versorgungslücken an Schutzplätzen in Frauenhäusern hat die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen identifiziert? (Bitte aufschlüsseln nach Kreis/kreisfreier Stadt und Anzahl der benötigten Schutzplätze)***
2. ***Welche Versorgungslücken an Frauenberatungsstellen hat die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen identifiziert? (Bitte aufschlüsseln nach Kreis/kreisfreier Stadt und Anzahl der benötigten Beratungsstellen)***
3. ***Welche speziellen Weiterentwicklungsbedarfe hat die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen bezüglich der Betreuung von Opfern von Gewalt mit einer Behinderung ermittelt?***
4. ***Welche speziellen Weiterentwicklungsbedarfe hat die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen bezüglich der Betreuung von Opfern von Gewalt mit Migrations- und Fluchterfahrung ermittelt?***
5. ***Welche Ziele und Vorgaben der Istanbul-Konvention sind nach Ansicht der Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen noch nicht umgesetzt?***

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt sowie der Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und die Bekämpfung sowie Strafverfolgung dieser Gewaltformen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Istanbul-Konvention sieht in Artikel 7 dementsprechend vor,

dass eine landesweit umfassende Strategie erarbeitet werden soll, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt umfasst, um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.

Die Erarbeitung dieser Strategie in Form eines Landesaktionsplans „NRW Gemeinsam gegen Gewalt – Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ startet am 25.11.2024 mit einer Auftaktveranstaltung im Wissenschaftspark Gelsenkirchen. Im Rahmen des Landesaktionsplans sollen unter anderem Schutz- und Versorgungslücken identifiziert und geeignete Maßnahmen zu deren Schließung benannt werden. Dabei werden auch besondere Herausforderungen für Frauen mit Behinderungen und Frauen mit Flucht- und/oder Migrationsgeschichte einbezogen.